



Ressort 10
Fachbereich Verkehr
Fachgruppe Schifffahrt

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di • 10112 Berlin

Bundesverwaltung

Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Finanzausschuss des Bundestages

Peter Geitmann
Gewerkschaftssekretär
Schifffahrt

Telefon: 6956-0
Durchwahl: -2612
Telefax: -3820
peter.geitmann@verdi.d
www.verdi.de

**Stellungnahme zur Änderung des
Einkommensteuergesetzes zur Erhöhung des
Lohnsteuereinhalts in der Seeschifffahrt
Drucksache 18/6679**

Datum Mittwoch, 6. Januar 2016
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen PG

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf zur Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Erhöhung des Lohnsteuereinhalts in der Seeschifffahrt nehme ich wie folgt Stellung:

Die EU Leitlinien für staatliche Beihilfen im Seeverkehr gestatten den Staaten der Gemeinschaft ausdrücklich Fördermaßnahmen für die Seeschifffahrt, verbunden mit dem Ziel des Erhalts des maritimen europäischen Know-how umzusetzen. Die Kommission zur Beihilfenüberwachung untermauert das noch indem sie sagt, dass Ziel der Unterstützungsmaßnahmen für den maritimen Sektor sei, Steuern sowie sonstiger Kosten und Belastungen von Reedereien und Seeleuten aus der Gemeinschaft (d.h. Personen, die in einem Mitgliedstaat steuer- und sozialabgabenpflichtig sind) auf ein Niveau zu senken, das dem allgemeinen Weltstandard entspricht. Insofern ist die Anhebung des Lohnsteuereinhalts von 40 auf 100 Prozent für Seeleute aus den Gemeinschaftsstaaten folgerichtig. Nicht Richtig ist, dass der Lohnsteuereinbehalt auch für die Drittstaaten ausländer zur Anwendung kommt. Damit werden die erwünschten Kostenvorteile für Seeleute aus der Gemeinschaft gegenüber den Drittstaaten Seeleuten konterkariert. Es ist ein klarer Verstoß gegen die Vorgaben der EU Leitlinien.

Die mit dem Lohnsteuereinbehalt in Verbindung stehende 183 Tage Regelung sollte für die Seeleute der Gemeinschaft aufgehoben werden weil damit Einsatzplanungen einfacher umsetzbar werden (viele Reedereien fahren mit 1:1 Einsatzplänen, Krankzeiten und anderweitig bedingte Ausfälle führen häufig zum nichterreichen der 183 Tage) und Bürokratischer Aufwand verringert wird. Wird damit das Ziel erreicht Seeleute der Gemeinschaft einzusetzen, ist das im Sinne der EU Beihilfe.

Zusammenfassend zu einer Umsetzung des 100 Prozentigem Lohnsteuereinbehalt ist zu sagen, dass dieser, wenn er nur für Seeleute der Gemeinschaft zur Anwendung kommt auch die entsprechenden Effekte für die Reedereien bringt wenn sie diese Seeleute einsetzen.

Anreiseinformationen:
Berlin Ostbahnhof

SEB AG BANK
IBAN DE14100101111619848500
BIC-Code ESSEDE5F100

*Festnetzpreis 14 ct/min,
Mobilfunkpreise maximal
42 ct/min

Fazit: Alle Fördermaßnahmen bzw. Leistungen die Reedereien erhalten müssen klar auf die Stärkung von Ausbildung und Beschäftigung von Seeleuten aus der Gemeinschaft ausgerichtet sein. Insofern, dass muss in diesem Zusammenhang deutlich gesagt werden, ist eine Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung, in der die Vorschriften zur Beschäftigung von Seeleuten aus der Gemeinschaft weiter heruntergefahren werden nicht Zielführend. Es ist widersinnig, auf der einen Seite die Förderung für den Erhalt von Seeleutearbeitsplätzen für Seeleute der Gemeinschaft zu erweitern und auf der anderen Seite die Vorschriften zum fahren dieser Seeleute zu verringern. Mit nur einem bzw. zwei Seeleuten aus der Gemeinschaft (ab 8000 BRZ) ist eine gute fundierte Ausbildung von Seeleutenachwuchs nicht mehr gegeben.

Im Gesetzentwurf steht: Seemännisches Know-how ist ein Schlüsselfaktor für die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationskraft der gesamten maritimen Wirtschaft. Das maritime Bündnis für Ausbildung und Beschäftigung muss im Sinne des Titels auch weiterhin der Ausbildung und Beschäftigung von Seeleuten aus der Gemeinschaft in der Seeschifffahrt eine Chance geben.

Mit besten Grüßen,



Peter Geitmann
Gewerkschaftssekretär Schifffahrt